

Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 15.11.2016 den

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 50 „Ärztehaus Bahnhofstraße“

für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße und westlich des Flurstücks 1/8, Flur 5, Gemeinde Glücksburg (Ostsee) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit - nach Bescheinigung des katastermäßigen Bestandes vom 12.12.2016 und Ausfertigung der Satzung vom 20.12.2016 – bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt demnach mit Beginn des 11.01.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung der Stadt Glücksburg (Ostsee), Schinderdam 5 in 24960 Glücksburg, Zimmer 1.16 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Glücksburg, den 02.01.2017	Stadt Glücksburg (Ostsee) Kristina Franke Bürgermeisterin
Ausgehängt am: 02.01.2017	Abgenommen am:

Hinweis: Die vorgenannte Bekanntmachung der Satzung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 ist ab dem 02.01.2017 auch im Internet unter <http://stadt.gluecksburg.de/rathaus.html> zu finden.

Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 15.11.2016 den

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 50 „Ärztehaus Bahnhofstraße“

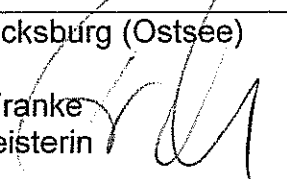
für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße und westlich des Flurstücks 1/8, Flur 5, Gemeinde Glücksburg (Ostsee) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit - nach Bescheinigung des katastermäßigen Bestandes vom 12.12.2016 und Ausfertigung der Satzung vom 20.12.2016 – bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt demnach mit Beginn des 11.01.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung der Stadt Glücksburg (Ostsee), Schinderdam 5 in 24960 Glücksburg, Zimmer 1.16 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Glücksburg, den 02.01.2017	Stadt Glücksburg (Ostsee) Kristina Franke Bürgermeisterin 
Ausgehängt am: 02.01.2017	Abgenommen am:

Hinweis: Die vorgenannte Bekanntmachung der Satzung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 ist ab dem 02.01.2017 auch im Internet unter <http://stadt.gluecksburg.de/rathaus.html> zu finden.